

Rahmenordnung  
für die  
Diplomprüfung im Studiengang  
Betriebswirtschaft  
an Fachhochschulen

beschlossen von der Konferenz der Rektoren  
und Präsidenten der Hochschulen in der  
Bundesrepublik Deutschland am

17. Februar 1998

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland am

18. September 1998



### **Vorbemerkung**

Die Allgemeinen Bestimmungen der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft an Fachhochschulen beruhen auf der “Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Fachhochschulen”; die Fachspezifischen Bestimmungen und die Erläuterungen wurden von der Fachkommission Betriebswirtschaft erarbeitet. Die Hochschulrektorenkonferenz hat die Rahmenordnung am 17. Februar 1998 und die Kultusministerkonferenz am 18. September 1998 beschlossen.

Die Rahmenordnung steht unter dem generellen Vorbehalt der jeweils gültigen Fassung der “Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Fachhochschulen” sowie des jeweils geltenden Landesrechts.

Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, daß bestehende Prüfungsordnungen dieser Rahmenordnung angepaßt werden. Stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit der Rahmenordnung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung unter Angabe von Gründen versagen (§ 9 Abs. 2 HRG).



**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Regelstudienzeit	5
§ 2 Praktische Studiensemester	5
§ 3 Prüfungsaufbau	6
§ 4 Fristen	6
§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen	8
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen	9
§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	10
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	11
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen	14
§ 12 Freiversuch	15
§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen	15
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	16
§ 15 Prüfungsausschuß	17
§ 16 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer	19

	<b>Seite</b>
§ 17 Zuständigkeiten	20
§ 18 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	20
§ 19 Zweck der Diplomprüfung	21
§ 20 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	21
§ 21 Zeugnis und Diplommurkunde	23
§ 22 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	24
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	25
 <b>2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen</b>	
§ 24 Studienaufbau und Stundenumfang	25
§ 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	26
§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	26
§ 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	27
§ 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	28
§ 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit	29
§ 30 Gewichtung der Noten	29
§ 31 Diplomgrad	30
 <b>Erläuterungen</b>	 31

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfaßt die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

### **§ 2**

#### **Praktische Studiensemester**

(1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird.

(2) Nach Maßgabe des Landesrechts kann ein Studienaufbau mit entweder einem oder zwei praktischen Studiensemestern vorgesehen werden. Bei einem Studienaufbau mit zwei praktischen Studiensemestern können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, daß eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit das erste praktische Studiensemester ganz oder teilweise ersetzen kann.

(3) Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können die Hochschulprüfungsordnungen ausnahmsweise vorsehen, daß praktische Studiensemester durch gleichwertige

ge Praxisprojekte oder Praxisphasen ganz oder teilweise ersetzt werden.

### **§ 3**

#### **Prüfungsaufbau**

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium (§ 29 Abs. 2). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. des Hauptstudiums durchgeführt.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können unbeschadet der §§ 25 Satz 2, 27 Abs. 2 Satz 2 vorsehen, daß Fachprüfungen abgelegt werden können, wenn diesen im einzelnen zu bestimmende Studienleistungen vorgehen (Prüfungsvorleistungen) oder nachgehen.

### **§ 4**

#### **Fristen**

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen bestimmen den Zeitpunkt, bis zu dem die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgelegt und nachgewiesen werden sollen. Die Fristen sind so festzusetzen, daß die Diplom-Vorprüfung im Regelfall vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvor-



leistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Fachhochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, daß Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

## § 5

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
2. eine ggf. von den Hochschulprüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von max. 13 Wochen abgeleistet und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und
4. die in den Hochschulprüfungsordnungen ggf. vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

### **§ 6**

#### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 7) und/oder
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8)

zu erbringen. Die Hochschulprüfungsordnungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorsehen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 7

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagewissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferinnen oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerinnen oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Die Minstdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

## § 8

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

**§ 9**

**Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung

gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung kann und für die Diplomprüfung muß jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 10**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer in den Hochschulprüfungsordnungen festzulegenden Frist verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 11**

**Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, gegebenenfalls einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber informiert. Er muß auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.



**§ 12**

**Freiversuch**

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in den Hochschulprüfungsordnungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Sie können auch vorsehen, daß die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung findet, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb einer von den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen. Sie regeln insbesondere, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden (wie z.B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, Studienzeiten im Ausland).

**§ 13**

**Wiederholung der Fachprüfungen**

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, daß einzelne, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### **§ 14**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplomvorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 2) und berufspraktische Tätigkeiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 15**

### **Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Hochschulprüfungsordnungen können für studentische Mitglieder kür-

zere Amtszeiten vorsehen.

(2) Der oder die Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Die Professorinnen oder Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 16**

**Prüferinnen oder Prüfer und  
Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß der Prüfling für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

**§ 17**

**Zuständigkeiten**

Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten. Sie regeln insbesondere, wer

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
4. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 16) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 20)

entscheidet und wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt.

**§ 18**

**Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und daß er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so auszugestalten, daß sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

**§ 19**

**Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

**§ 20**

**Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung  
der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuß. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des

Prüflings wird vom Prüfungsausschuß die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlaßt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß die Diplomarbeit spätestens drei Monate nach Abschluß der Fachprüfungen auszugeben ist.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.



**§ 21**

**Zeugnis und Diplomurkunde**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüfling das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule oder des Fachbereiches versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

**§ 22**

**Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, daß er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

§ 24

**Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen sehen einen Studienaufbau mit entweder einem oder zwei praktischen Studiensemestern vor. Bei einem Studienaufbau mit **einem** praktischen Studiensemester liegt das praktische Studiensemester im Hauptstudium. Bei einem Studienaufbau mit **zwei** praktischen Studiensemestern liegt das erste praktische Studiensemester innerhalb der ersten vier Studiensemestern, das zweite praktische Studiensemester in einem höheren Studiensemester. Bei diesem Studienaufbau kann eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums das erste praktische Studiensemester ganz oder teilweise ersetzen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 155 Semesterwochenstunden.

### **§ 25**

#### **Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

### **§ 26**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

(1) Folgende Stoffgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

1. Mathematik
2. Statistik
3. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
4. Betriebliches Rechnungswesen
5. Wirtschaftsrecht
6. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
7. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik
8. Betriebliche Steuerlehre

Nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen können Fachprüfungen in den Stoffgebieten

---

1 bis 3 entfallen, soweit diese Gegenstand von Prüfungsvorleistungen sind. Eine Fachprüfung im Stoffgebiet Nr. 8 kann entfallen, wenn diese Gegenstand der Diplomprüfung ist.

(2) Außerdem können bis zu zwei Fachprüfungen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich abgelegt werden, die von den Hochschulprüfungsordnungen festgelegt werden. Hierzu können Wirtschaftssprachen und Sozialwissenschaften gehören.

(3) Die Anzahl der zu erbringenden Fachprüfungen darf zehn nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplom-Vorprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## § 27

### **Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln, bis wann die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Studiensemestern spätestens nachzuweisen ist.

### **§ 28**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Folgende Stoffgebiete des Pflichtbereiches sind Gegenstand von Fachprüfungen:

1. Allgemeine oder spezielle Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik
3. Betriebliche Steuerlehre gemäß § 26 Abs. 1.

(2) Weitere Fachprüfungen sind in den von den Studierenden gewählten Fächern des Wahlpflichtbereiches abzulegen. Die Hochschulprüfungsordnungen legen den Katalog der Prüfungsfächer bzw. Studienschwerpunkte des Wahlpflichtbereiches fest.

(3) Die Anzahl der zu erbringenden Fachprüfungen darf sieben nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen begrenzen die Anzahl der in der Diplomprüfung insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistungen. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

**§ 29**

**Bearbeitungszeit der Diplomarbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Sehen die Hochschulprüfungsordnungen vor, daß die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs angefertigt werden soll, oder wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

**§ 30**

**Gewichtung der Noten**

Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, daß einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote und/oder einzelne Fachnoten sowie die Note der Diplomarbeit bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 31**

**Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplom-Betriebswirt" bzw. "Diplom-Betriebswirtin" mit dem Zusatz "(FH)" verliehen.



**Erläuterungen zur Rahmenordnung  
für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft  
an Fachhochschulen**



**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1. Der Studiengang Betriebswirtschaft</b>	<b>34</b>
<b>2. Studierbarkeit des Lehrangebotes</b>	<b>35</b>
<b>3. Studienaufbau und Studienstruktur</b>	<b>39</b>
<b>4. Stellungnahme zu Einzelregelungen</b>	<b>41</b>
<b>5. Prüfungssystematik</b>	<b>44</b>

### **1. Der Studiengang Betriebswirtschaft**

Der Studiengang Betriebswirtschaft an Fachhochschulen vermittelt anwendungsorientierte wissenschaftliche Methoden und Theorien. Der Student soll mit diesem Instrumentarium befähigt werden, in wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereichen Probleme zu analysieren und praktikable Lösungen zu entwickeln. Hierzu ist neben einer fundierten theoretischen Ausbildung ein intensiver Praxisbezug von Bedeutung.

Die theoretische Ausbildung basiert auf der Vermittlung betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse. Darauf aufbauend ermöglicht der Studiengang eine begrenzte Spezialisierung durch Studienschwerpunkte und Wahlpflichtfächer. Aufgrund der sich ändernden beruflichen Anforderungen erhält die Entwicklung der Fähigkeit, mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten und sich weiterzubilden, besonderes Gewicht.

Neben Fachkenntnissen erfordert eine berufliche Tätigkeit weitere spezifische Fähigkeiten (soziale Kompetenzen). Im Studiengang Betriebswirtschaft wird daher die Persönlichkeitsbildung und der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert.

Für das anwendungsorientierte Fachhochschulstudium ist der besondere Praxisbezug kennzeichnend. Er wird insbesondere erreicht, indem an Hochschulen aktuelle Geschehnisse aus der Berufspraxis behandelt werden und integrierte praktische Studiensemester vorgesehen sind, die den Absolventen unmittelbare berufliche Erfahrung vermitteln.

## **2. Studierbarkeit des Lehrangebotes**

Grundlage der nachfolgenden Ansätze sind die Überlegungen der Ständigen Kommission für die Studienreform zur Dauer des Studiums und Studierbarkeit des Lehrangebotes (Heft 12 der Veröffentlichungen zur Studienreform vom 09.12.1982).

### **2.1 Nettoarbeitszeit**

Als Jahresarbeitszeit werden nach Abzug von sechs Wochen für Urlaub und Krankheit 46 Wochen à 45 Stunden angesetzt. Die zur Verfügung stehende Arbeitszeit für vier Studienjahre liegt damit bei

$$4 \text{ Jahren} \times 46 \text{ Wochen} \times 45 \text{ Stunden} = \mathbf{8.280 \text{ Stunden.}}$$

### **2.2 Präsenzzeit für Lehrveranstaltungen**

Die Präsenzzeit zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird mit 16 Wochen je Semester angesetzt. Hiervon nicht erfaßt ist der zeitliche Aufwand für die zu erbringenden Leistungsnachweise und Fachprüfungen.

Der Höchstumfang für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 155 SWS. Je Lehrveranstaltungsstunde (45 Minuten) wird eine Zeitstunde zugrunde gelegt, um die anfallenden Pausen und Wegezeiten zu berücksichtigen. Damit ergibt sich eine Präsenzstundenzahl von

$$155 \text{ SWS} \times 16 \text{ Wochen} = \mathbf{2.480 \text{ Stunden.}}$$

Nachfolgend wird zum Nachweis der Studierbarkeit die vorgegebene Höchststundenzahl

---

herangezogen.

### **2.3 Vor- und Nachbereitungszeit**

Die Zeit zur Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung im Selbststudium wird im Fachhochschulstudiengang generell mit einer Stunde veranschlagt. Die Zeiten der Vor- und Nachbereitung betragen damit:

$$155 \text{ SWS} \times 16 \text{ Wochen} = \mathbf{2.480 \text{ Stunden.}}$$

### **2.4 Fachspezifische Besonderheiten**

Insbesondere im Hauptstudium ergibt sich für den Studierenden eine zusätzliche zeitliche Belastung durch Projektarbeiten sowie - etwa für Seminare erforderliche - Recherchen. Diese wird mit

$$\mathbf{160 \text{ Stunden}}$$

veranschlagt.

### **2.5 Außerfachliches Studium**

Die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach freier Wahl, die nicht Inhalt des Fachstudiums sind, wird mit 10 % des Pflichtangebotes angesetzt:

$$2.480 \text{ Stunden} \times 0,10 = \mathbf{248 \text{ Stunden.}}$$

### **2.6 Praktische Studiensemester**

---

Für ein praktisches Studiensemester wird ein zeitlicher Umfang von 20 Wochen zugrunde gelegt, d.h.

20 Wochen x 45 Stunden = **900 Stunden.**

Der Stundenansatz erhöht sich bei zwei praktischen Studiensemestern auf:

**1.800 Stunden.**

## **2.7 Diplomarbeit**

Für die dreimonatige Bearbeitungszeit der Diplomarbeit sind zu veranschlagen:

13 Wochen x 45 Stunden = **585 Stunden.**

## **2.8 Prüfungen**

Der neben den allgemeinen Vor- und Nachbereitungszeiten erforderliche zusätzliche Vorbereitungsaufwand für Prüfungen wird mit zehn Wochen à 45 Stunden berücksichtigt, insgesamt also mit

**450 Stunden.**

Für die Durchführung der Prüfungen sind pauschal 20 Fachprüfungen à 2 Stunden angesetzt, also

**40 Stunden.**

## Rahmenordnung Betriebswirtschaft (FH)

---

### 2.9 Exemplarische Übersicht zum Zeitbedarf für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft (FH)

Ausgehend von:

- einer Regelstudienzeit von acht Semestern gemäß KMK-Beschluß vom 09./10.11.1989
- 155 SWS-Obergrenze - zeitlicher Gesamtumfang der für den Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- zwei praktischen Studiensemestern.

1. Lehrveranstaltungen 155 SWS x 16 Wochen	2.480 Stunden
2. Vor- und Nachbereitungszeit für Lehrveranstaltungen (1 Std. pro 1 SWS)	2.480 Stunden
3. fachspezifische Besonderheiten	160 Stunden
4. außerfachliches Studium 10 % von 155 SWS x 16 Wochen	248 Stunden
5. zwei praktische Studiensemester (je mindestens 20 Wochen) 2 x 20 x 45 Stunden	1.800 Stunden
6. Diplomarbeit 3 Monate (= 13 Wochen) 13 x 45 Stunden	585 Stunden
7. Prüfungen a) Vorbereitungszeit ca. 10 Wochen à 45 Stunden b) Durchführung 20 Fachprüfungen à 2 Stunden	450 Stunden 40 Stunden
8. Summe:	8.243 Stunden
9. Nettoarbeitszeit für 8 Semester 4 x 46 Wochen à 45 Stunden	8.280 Stunden



### 3. Studienaufbau und Studienstruktur

Das Studium der Betriebswirtschaft umfaßt an Fachhochschulen grundsätzlich acht Semester. Der Studienaufbau folgt einem der beiden nachstehend beschriebenen Modelle.

#### 3.1 Modell I:

(6 theoretische und 2 praktische Studiensemester)

<b>Studienaufbau</b>	
<b>Semester</b>	<b>Fächer</b>
1. Semester	Grundlagenfächer und Funktionslehren
2. Semester	Grundlagenfächer und Funktionslehren
3. Semester	1. praktisches Studiensemester
4. Semester	Fortsetzung der Grundlagenfächer und Funktionslehren  <b>Diplom-Vorprüfung</b>
5. Semester	Pflicht- und Wahlpflichtfächer
6. Semester	2. praktisches Studiensemester
7. Semester	Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie Schwerpunktbereich(e)
8. Semester	Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie Schwerpunktbereich(e)  <b>Diplomprüfung</b>

---

**3.2 Modell II:**

(6 theoretische Semester, 1 praktisches Studiensemester und  
1 Prüfungssemester)

<b>Studienaufbau</b>	
<b>Semester</b>	<b>Fächer</b>
1. Semester	Grundlagenfächer und Funktionslehren
2. Semester	Grundlagenfächer und Funktionslehren
3. Semester	Fortsetzung der Grundlagenfächer und Funktionslehren  <b>Diplom-Vorprüfung</b>
4. Semester	Pflicht- und Wahlpflichtfächer
5. Semester	Praktisches Studiensemester
6. Semester	Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie Schwerpunktbereich(e)
7. Semester	Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie Schwerpunktbereich(e)
8. Semester	Prüfungssemester  <b>Diplomprüfung</b>

Prüfungsleistungen einschließlich der Diplomarbeit sind nach beiden Modellen i.d.R. studienbegleitend zu erbringen.

#### **4. Stellungnahme zu Einzelregelungen**

##### **Zu § 12: Freiversuch**

Die Fachkommission ist der Auffassung, daß der Freiversuch bei einem Studium, dessen Prüfungen **studienbegleitend** abgelegt werden, nicht eingeführt werden sollte.

Die Freiversuchsregelung kann bei Blockprüfungen verhindern, daß der Antritt zu den Abschlußprüfungen aufgrund des umfangreichen Prüfungsstoffes und aus Mangel an Prüfungserfahrung verzögert wird. Anders stellt sich die Situation bei studienbegleitend abgelegten Prüfungen dar. Durch die größere Zahl an Einzelprüfungen sind die Stoffgebiete begrenzt und der Studierende wird schon während des Studiums mit der Prüfungssituation vertraut gemacht. Die Einführung des Freiversuchs kann sich bei diesem Konzept studienzeitverlängernd auswirken, denn sie führt zu einer Prüfungsteilnahme ohne sachgerechte Vorbereitung und zu häufigen Prüfungswiederholungen.

Deshalb empfiehlt die Fachkommission den Hochschulen, nur in Ausnahmefällen von der Freiversuchsregelung Gebrauch zu machen.

##### **Zu § 14 Abs. 1: Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Ziel dieser Rahmenordnung ist die Ermöglichung des Studienortwechsels ohne Zeitverlust und die Sicherung eines einheitlichen Niveaus für betriebswirtschaftliche Studiengänge. § 14 Abs. 1 Satz 2 sieht die Anerkennung der Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung vor. Dies setzt jedoch voraus, daß das Grundstudium mit derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern abschließt. Gemäß § 24 Abs. 1 hat die Rahmenordnung Betriebswirtschaft (FH) ein Grundstudium von drei theoretischen Studiensemestern festgelegt, das ggf. durch ein Praxissemester ergänzt wird.

## **Rahmenordnung Betriebswirtschaft (FH)**

---

Die Rahmenordnung sieht für das betriebswirtschaftliche Vordiplom einen Katalog von Stoffgebieten vor. Dadurch wird das Grundstudium an den Hochschulen allgemein vergleichbar. Bei einem Hochschulwechsel hat der Studierende gegebenenfalls ein an der aufnehmenden Hochschule erforderliches erstes praktisches Studiensemester nachzuholen.

### **Zu § 24 Abs. 1: Grund und Hauptstudium**

Das betriebswirtschaftliche Studium gliedert sich in das Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfaßt drei theoretische Studiensemester. Hierdurch erhalten die unterschiedlichen Studienmodelle des Fachhochschulstudiums eine vergleichbare Struktur, die verbunden mit der allgemeinen Anerkennung des Vordiploms den Hochschulwechsel gewährleistet.

### **Zu § 24 Abs. 2: Zeitlicher Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich**

Das Studium ist gekennzeichnet durch Präsenzzeiten und Zeiten des Selbststudiums. Um Gewähr dafür zu bieten, daß das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit von acht Semestern erfolgreich abgeschlossen werden kann, müssen angeleitetes Studium und Selbststudium in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Dabei gewinnt die Fähigkeit, sich selbstständig in neue Sachverhalte einzuarbeiten, an Bedeutung. Denn angesichts der dynamischen Entwicklungsprozesse in der Wirtschaft muß einmal erworbenes Wissen ständig aktualisiert werden. Dem Selbststudium sollte daher ein besonderer Stellenwert zukommen.

Unter Berücksichtigung dessen sieht die Fachkommission Betriebswirtschaft einen Anteil an Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von **höchstens 155 Semesterwochenstunden** als angemessen an.

### **Zu § 26: Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

Die Sicherung einer einheitlichen Grundstruktur des Studiums und einer weitgehenden Über-

---

einstimmung des Grundstudiums an den Hochschulen erfordert eine Festlegung der Stoffgebiete. Dabei lege die Fachkommission bei der Auswahl der Pflichtfächer den Mindestinhalt für ein betriebswirtschaftliches Studium zugrunde. Für das Stoffgebiet Betriebliche Steuerlehre können die Hochschulen bestimmen, ob das Stoffgebiet Gegenstand der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung sein soll.

### **Zu § 28 Abs. 1: Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung**

Bei Wahrung der Mindestanforderungen bietet die Rahmenordnung Betriebswirtschaft (FH) einen angemessenen Gestaltungsspielraum zur Spezialisierung und Profilbildung der Hochschulen unter Berücksichtigung regionaler und personeller oder auch anderer Besonderheiten.

### **Zu § 30: Gewichtung von Fachnoten und Diplomarbeit**

Die Gewichtung von Fachnoten bei der Bildung der Gesamtnoten für Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung soll an den Semesterwochenstunden ausgerichtet werden.

Wegen der besonderen Bedeutung der Diplomarbeit als Teil der Diplomprüfung soll diese mit 20 % bis 30 % der Gesamtnote gewichtet werden.

## **5. Die Prüfungssystematik für Diplomprüfungen an Fachhochschulen**

Vorliegende Rahmenordnung enthält eine Prüfungssystematik, die sich an der allgemein im Prüfungsrecht geltenden Terminologie orientiert. Sie weicht daher in manchen Einzelheiten von dem bisher an einigen Fachhochschulen üblichen Sprachgebrauch ab. Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

Unterschieden wird zwischen der **Diplom-Vorprüfung** und der **Diplomprüfung**. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bestehen ihrerseits aus Fachprüfungen; zur Diplomprüfung

---

gehört als fester Bestandteil die Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit, ggf. ergänzt um ein Kolloquium, mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde (§ 11 Abs. 2).

Eine **Fachprüfung** besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (s.u.) in einem Prüfungsfach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet bzw. Stoffgebiet. Eine Fachprüfung muß bestanden werden (§ 11). Bei Nichtbestehen wird grundsätzlich die Fachprüfung wiederholt. Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote (§ 9 Abs. 2). Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung.

Der Begriff **Prüfungsleistung** bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z.B. eine mündliche Prüfung, eine Klausurarbeit oder eine alternative Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 9 Abs. 1). Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Fachnote) zusammengefaßt (§ 9 Abs. 2). Dabei kann eine weniger gute, selbst eine mangelhafte (d.h. mit "nicht ausreichend" bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da sich alle Prüfungsleistungen innerhalb einer Fachprüfung auf dasselbe Prüfungsfach bzw. dasselbe Stoffgebiet beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z.B. Klausurarbeit) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z.B. mündliche Prüfungsleistung) gerechtfertigt. In begründeten Fällen können die Hochschulprüfungsordnungen das Bestehen einer Fachprüfung von dem Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig machen (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

**Studienleistungen** (beispielsweise: Referat, Hausarbeit, Protokoll, Klausurarbeit) werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch in

---

Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung, wie z.B. ein Referat, voraus. Die Rahmenordnungen regeln Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie **Prüfungsvorleistungen** sind oder Fachprüfungen nachfolgen. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, d.h. die Fachprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluß auf die jeweilige Fachnote.